### GGK HAUSAUFGABEN

### Aufgabe 1:

 Informiere Dich über die Möglichkeit/die Bedingungen, um in der Bundesrepublik Deutschland den sogenannten "Notstand" ausrufen zu lassen (Notstandsgesetze, Notstandsverfassung).

Unterschieden werden der **äußere Notstand**, etwa durch eine militärische Bedrohung, der **innere Notstand**, zum Beispiel durch Terror, oder der **Katastrophenfall**, der gesetzlich gesehen dem inneren Notstand ähnlich ist. Tritt ein solcher Fall ein, können Grundrechte eingeschränkt werden - etwa das Recht, sich frei zu bewegen.

Dem Grundgesetz folgten (1968) als zweite "große" Neuerung die damals extrem umkämpften Notstandsgesetze (29 Änderungen), denen in den Auseinandersetzungen der Zeit hoher Symbolwert zukam. Damals gingen manche Befürworter und viele Gegner davon aus, dass die neuen Gesetze auch angewandt würden, möglicherweise gar gegen die "68er" selbst – was seitdem aber nie geschah.

Rechtlich betrachtet gelten in Deutschland derzeit keine verfassungsrechtlichen Notstandsregelungen.

In Deutschland haben wir eine stark zurückgenommene Notstandsverfassung. Das liegt an den Erfahrungen aus der Weimarer Republik, als die Notstandsverordnungen am Ende besonders von den Nationalsozialisten missbraucht worden sind. In der ursprünglichen Fassung des Grundgesetzes waren deswegen gar keine Notstandsbestimmungen vorgesehen. Erst in den 1960er Jahren hat sich das geändert

Seit 1968 gibt es im Grundgesetz (GG) einige Gesetze für einen Notstand. Zum einen zur Abwehr einer drohenden Gefahr von innen – also für den Bestand oder die freiheitlich-demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes (Artikel 91 GG). Bei einem bewaffneten Angriff von außen (Artikel 115a GG) kann der Verteidigungsfall festgestellt werden. Beides gilt in einer Pandemiesituation nicht.

In der aktuellen Situation greifen nur Artikel 35 Abs. 2 und 3 GG. Wenn eine Naturkatastrophe oder ein Unglücksfall das Gebiet von mehr als einem Bundesland gefährdet, kann die Bundesregierung die Landesregierungen anweisen, anderen Bundesländern ihre Polizeikräfte zur Verfügung zu stellen. Außerdem kann sie die Bundeswehr – zum Beispiel zur Unterstützung der medizinischen Versorgung – einsetzen. Besondere Entscheidungsbefugnisse erwachsen der Bundesregierung daraus aber nicht.

Neben diesen Notstandsbefugnissen gibt es noch das Katastrophenschutzrecht. Das ist in Deutschland aber reine Ländersache. Ruft ein Land den Katastrophenzustand aus, dann ist nicht mehr der einzelne Landrat zur

Katastrophenbekämpfung befugt, sondern die jeweilige Landesregierung, sofern das erforderlich ist. Das gilt jetzt zum Beispiel in Bayern und Sachsen.

## 2. <u>Prüfe, ob Notstandsmaßnahmen angesichts der Corona-Krise gerechtfertigt und verfassungsgemäß sind.</u>

Beinahe alle (ausgenommen von der Menschenwürdegarantie in Art. 1 des Grundgesetzes) stehen unter einem Gesetzesvorbehalt. Der Staat darf demnach nur aufgrund eines Gesetzes in unsere Grundrechte eingreifen. Und das auch nur, solange der Eingriff gerechtfertigt ist. Gerechtfertigt sind nur solche Eingriffe, die verhältnismäßig sind. Das heißt, die Intensität des Eingriffs darf den Nutzen nicht überwiegen.

Rechtlich betrachtet gelten in Deutschland derzeit keine verfassungsrechtlichen Notstandsregelungen.

# 3. <u>Arbeitet heraus, wie diese Mechanismen zur Zeit der Weimarer Republik und</u> während des Nationalsozialismus' funktionierten.

#### Weimarer Republik:

Die so genannten Notstandsgesetze gehen zurück auf eine Forderung der Alliierten nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs, die ihre dort stationierten Truppen geschützt sehen wollten. Diese gesetzlichen Vorbehalte wurden im Besatzungsstatut von 1949 und im Deutschlandvertrag von 1952 geregelt, bis die Bundesrepublik 1955 ihre volle staatliche Souveränität erhielt. Das Grundgesetz hatte ursprünglich mit Rücksicht auf die schlechten Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik nur wenige und lückenhafte Bestimmungen enthalten, auf deren Grundlage die staatlichen Organe Notstandssituationen – Unruhen, Spannungen etc. – begegnen konnten. Heftige Auseinandersetzungen entwickelten sich in den 60er-Jahren vor allem deshalb, weil unter Federführung des Innenministeriums – zunächst – geheime Pläne ("Schubladengesetze") entwickelt wurden. Danach sollte im Verteidigungsfall, im "Spannungsfall", beim inneren Notstand und im Katastrophenfall die vollziehende Gewalt auf die Bundesregierung übergehen. Die sozialdemokratische Opposition im Bundestag hatte die Notstandsgesetze deshalb strikt abgelehnt. In den Verhandlungen zur Bildung der Großen Koalition wurde dagegen vereinbart, dass der Bundestag in einem Rumpfparlament von 33 Abgeordneten gemäß seiner politischen Zusammensetzung als Kontrollorgan vorzusehen sei. Das Notstandsgesetz wurde als 17. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes am 24. Juni 1968 mit den Stimmen der Parteien der Großen Koalition gegen einige Abweichler aus den Reihen der SPD und gegen die Stimmen der FDP-Fraktion mit der notwendigen Zweidrittel-Mehrheit verabschiedet.

### GGK HAUSAUFGABEN

06. April 2020

Die Weimarer Verfassung sah für Krisensituationen den Ausnahmezustand vor. Das Notverordnungsrecht nach Artikel 48 der Reichsverfassung gab dem Reichspräsidenten die Möglichkeit, die parlamentarische Kontrolle zu umgehen und per Notverordnung zu regieren. Besonders in den letzten krisenhaften Jahren der Weimarer Republik wurde so die gesetzgebende Gewalt des Parlaments untergraben und die Macht an ein Präsidialkabinett verlagert, das schließlich das Ende der Weimarer Republik einläutete.

#### Nationalsozialismus:

Der Ausnahmezustand gab den Nationalsozialisten nach der Machtergreifung im Januar 1933 rechtliche Rückendeckung bei der Ausschaltung ihrer politischen Gegner. Schon am 4. Februar 1933 wurde die "Notverordnung zum Schutze des Deutschen Volkes" erlassen. Auf dieser Grundlage konnten während des anschließenden Wahlkampfs zur Reichstagswahl Versammlungen und Zeitungen aus vermeintlichen Sicherheitsgründen verboten werden und so politische Gegner im Wahlkampf behindert werden. Eine absolute Mehrheit erreichte die NSDAP bei der Reichstagswahl trotzdem nicht.

Als nur Wochen nach der Machtergreifung am 27. Februar 1933 der Reichstag brannte, gab die nationalsozialistische Führung den Kommunisten die Schuld. Der Brand bot einen willkommenen Anlass, um durch die Reichstagsbrandverordnung den Ausnahmezustand auszurufen und zentrale Grundrechte dauerhaft außer Kraft zu setzen. Die Gestapo durfte Menschen in "Schutzhaft" nehmen, also in Gefängnisse und sogenannte "wilde" Konzentrationslager verschleppen. Außerdem wurde das Strafmaß für verschiedene "staatsgefährdende" Delikte wie z.B. Brandstiftung auf die Todesstrafe hochgesetzt.

Durch das Ermächtigungsgesetz oder auch "Gesetz zur Behebung der Not von Volk und Reich" entmachtete sich der Reichstag ohne die Stimmen der KPD, deren Mandate für ungültig erklärt worden waren, und der SPD am 23. März 1933 schließlich selbst und gab der nationalsozialistischen Regierung das Recht, ohne parlamentarische Kontrolle zu regieren. Damit war der Grundstein für die uneingeschränkte nationalsozialistische Herrschaft unter dem Deckmantel der Legalität gelegt.